

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996

Kundmachungsorgan

LGBl. 2200/6-2

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 4****Energiekosten**

(1) Die Strom- und Gasabrechnung ist für jede Wohnung anhand von eigenen Strom- und Gaszählern und möglichst direkt zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und dem Wohnungsbenützer abzuwickeln.

(2) Ist der Verbrauch nicht gesondert feststellbar, dann sind monatlich folgende Pauschalbeträge einzuheben:

1. Kosten für Licht- und Haushaltsstrom

Anzahl der Wohnräume

a) bis zu zwei Wohnräumen€ 3,34

b) für jeden weiteren Raum€ 1,74

2. sonstige Stromkosten

a) Kochgelegenheit, und zwar

Einzelkochplatte€ 3,34

Doppelkochplatte.....€ 5,09

Vollherd..... € 6,25

(bei Verwendung von Gas sind die gleichen Sätze anzuwenden)

b) Waschmaschine€ 4,29

c) Geschirrspülmaschine€ 4,29

d) Kühlschrank€ 3,05

e) Tiefkühltruhe oder -schrank€ 5,74

f) Kleinspeicher bis 10 Liter€ 2,83

g) Heißwasserspeicher

mit Nachtstrom€ 7,85

mit Tagstrom€ 9,81

h) Durchlauferhitzer mit Tagstrom je kW€ 0,51

3. Zentrale Warmwasserbereitung pro m² Nutzfläche€ 0,09

4. Durchlauferhitzer mit Gas zur Versorgung der Küche
pro m² Nutzfläche€ 0,03
bei Gesamtversorgung (Küche und Bad) ist der Satz nach Z 3 anzuwenden.

(3) Die Vergütung für die Heizkosten hat grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erfolgen. Ist der Verbrauch nicht gesondert feststellbar, so ist monatlich ein Pauschalbetrag von € 0,70 pro m² Nutzfläche einzuheben.